

An die  
Mitglieder der  
Evangelischen Kirchengemeinde Hösel



DAS  
PRESBYTERIUM

Bahnhofstraße 175  
40883 Ratingen

Telefon: (02102) 9691-16  
Telefax: (02102) 9691-91  
michael.lavista@ekir.de

Hösel, den 8. Dezember 2019

## **Bekanntmachung zur Presbyteriumswahl 2020**

hier: Bekanntmachung nach § 26 Presbyteriumswahlgesetz (PWG) der als gewählt erklärten Kandidatinnen und Kandidaten zur Presbyteriumswahl am 1. März 2020

Liebe Schwestern und Brüder,  
liebe Mitglieder der Kirchengemeinde,

am 1. März 2020 wäre in unserer Gemeinde das Presbyterium, das Leitungsorgan unserer Kirchengemeinde, neu zu wählen. Es sind 10 Presbyterinnen und Presbyter zu wählen.

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hösel konnte keine endgültige ausreichende Vorschlagsliste nach § 15 PWG für die Wahl am 1. März 2020 vorlegen. Der Kreissynodalvorstand gestattet daher dem Presbyterium gem. § 15a Absatz 3 ausnahmsweise die Wahl nicht durchzuführen.

Folgende vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten gelten damit als gewählt:

- 1. Thomas Bammert**
- 2. Tilo Breyer**
- 3. Anja vom Bruch**
- 4. Holger Doege**
- 5. Bärbel Fischbach**
- 6. Daniel Jüchtzer**
- 7. Dirk Klare**
- 8. Christiane Nasser Oesterreich**
- 9. Sonja Paas**
- 10. Susanne Werntges**

*(Hinweis – Namen in alphabetischer Reihenfolge!)*

Außerdem ist ein beruflich Mitarbeitender in das Presbyterium zu wählen.

Eine Vorschlagsliste ist nicht zustande gekommen. Aus diesem Grund gehören beruflich Mitarbeitende dem Presbyterium nicht an (gem. § 5 Absatz 2 Mitarbeitendenwahlgesetz).

Auf den Aushang an den Informationsbrettern und den Informationskästen wird verwiesen.

**Rechtsmittelbelehrung (zu § 15a Absatz 3 PWG in Verbindung mit § 25 PWG und zu § 25PWG)**

Gegen das Wahlergebnis kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Mitglied der Kirchengemeinde innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Kreissynodalvorstand – Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Goethestraße 12, 40822 Mettmann – schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde kann nur mit der Begründung erhoben werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt seien und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sei.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

Pfarrer Michael Lavista,  
Vorsitzender des Presbyteriums